Bekanntmachung.

Mehrere Hundert Lattenhaufen sollen auf dem diesjährigen Gehau des Connewitzer Reviers, in der Probstei bei der weißen Brücke, **Montags den 12. Januar d. J.** von früh 9 Uhr an meistbietend verkauft werden.

Leipzig den 3. Januar 1852.

Des Raths der Stadt Leipzig Oekonomie- und Forstdeputation.

Noch etwas in Betreff der Handwerksgesellen.

Es hat sich zwar über das Wandern der Handwerksgesellen in Nr. 354 d. Bl. und zwar zu deren Gunsten eine Stimme erhoben, welche die gute Absicht verfolgt, durch wohlgemeinte Vorschläge eine Verbesserung herbeizuführen und hauptsächlich dem Betteln ein Ziel zu setzen; allein so gut der gemachte Vorschlag auch gemeint ist, so wenig ist er in Ausführung zu bringen, und die geehrte Redaction hat sich in einer Nachschrift in manchen Puncten ganz richtig darüber ausgesprochen. Was können auch Vorschläge nützen, und wenn sie noch so praktisch wären, von denen man weiß, daß sie auf keinen Fall berücksichtigt werden. Besser ist's, solche Vorschläge ganz bei Seite zu stellen und lieber das zu besprechen, was das gerügte Uebel, wenn es nun einmal eins sein soll, herbeigeführt hat. Ganz fruchtlos in dies immer nicht, denn es hat doch den wahrscheinlichen Vortheil, daß Mancher, auf welchem dergleichen Uebel lasten, über die Sache nachdenkt und sich doch vielleicht eines Bessern besinnt, sich auch darüber klar wird, wie diese Uebel zu beseitigen sind. Gefährlich ist's immer, dem Bedürftigen ein Mittel in die Hand zu geben, welches ihn nur einigermaßen berechtigt oder vielmehr entschuldigt, wenn er in seinem bedauerlichen Zustande etwas weiter geht als es ihm erlaubt ist. Einsender dieses hat übrigens in Nr. 326 d. Bl. nach seiner Ansicht sich deutlich darüber ausgesprochen und gesagt, daß es bei der bestehenden polizeilichen Fürsorge durchaus nicht möglich ist, daß wirklich solche Subjecte herumlaufen können, wie sie der Verf. in jenem Aufsatze schildert; er hat auch angegeben, wie und auf welche Weise mancher brave und ehrliebende Handwerksgeselle zu diesem unehrlichen und so verabscheuungswürdigen Schritte verleitet wird. Und nochmals muß ich hier wiederholen: Arbeitsscheue und Faullenzer kann es darunter durchaus nicht geben, weil die Einkünfte des Bettelns auf keinen Fall so einträglich sind, daß sie viele der Arbeit vorziehen sollten.

Jener aus dem würtembergischen Staatsanzeiger entlehnte Aufsatz mag wahrscheinlich aus den Jahren 1848 und 1849 herrühren, wo die Masse der wandernden Handwerker sehr groß war, und gebe ich zu, in Bezug des sogenannten Fechtens oft sehr lästig gewesen sein mag; allein in dieser Zeit, wo viele Geschäfte in Stillestand versetzt waren, wurden auch sehr viele ohne ihr Verschulden arbeitslos, was gar wohl zur Entschuldigung mit angeführt werden kann.

Die geehrte Redaction hat nun aber ein Thema zur Sprache gebracht, welches eine größere Beachtung verdient, nämlich das moralische Verhältniß zwischen Meister, Gesellen und Lehrlingen. Der Meister, Herr, Geschäftsführer oder wie er sich nennt hat oft selbst große Schuld daran, wenn seine Gesellen und Lehrlinge nicht so von ihm scheiden, wie es sein sollte, denn zu manchen kommen sie schon mangelhaft gebildet und gehen noch schlechter wieder von ihm hinweg. Noch aber wird auch andererseits mancher gute gebildet, und ein guter wird selten schlecht, gewiß aber wird dieser sich bei einem solchen Meister nicht lange wohlbefinden, welcher nicht Leute zu bilden versteht. Nur haben sehr viele Meister, ich will nicht sagen die Mehrzahl, gewöhnlich und sehr oft nichts als die gute und viele Arbeit vor Augen, welche ihnen die Leute liefern sollen, während sie auf die Person selbst ihr Auge nicht richten; hauptsächlich und leider größtentheils wird für die weitere geistige und moralische Ausbildung der Lehrlinge sehr wenig gethan. Nicht alle haben eine gute Erziehung von Hause aus genossen oder genießen können, und hier ist es jedes Meisters Pflicht, die größte Aufmerksamkeit auf die ihm anvertrauten Knaben zu richten, denn hier kann nie zu viel gethan werden. Freilich tragen öfters die Eltern dergleichen Söhne große Schuld und der Meister hat dann einen schweren Stand; eine menschenliebende Behandlung, jedoch verbunden mit energischem Auftreten gleich vom Anfang an verfehlen, wenn sonst ein Keim zum Besserwerden in dem jungen Menschen liegt, ihre Wirkung nicht. Nur müssen hier Eltern und Lehrherren Hand in Hand gehen, und wäre es auch der Fall, daß die Eltern zu schwach wären, um etwas zu verbessern, was sie verschuldet haben, so müssen sie wenigstens dem Meister völlig unbeschränkte Gewalt geben; zu häufig tritt aber der Fall ein, daß eine strenge Behandlung Seiten des Lehrmeisters von den Eltern für Tyrannei gehalten wird, und was auf der einen Seite hätte gewonnen werden können, auf der andern wieder zu Grunde gerichtet wird, vorzüglich fehlen hier die Mütter am meisten. Von allen diesen Fällen kann Einsender dieses aus Erfahrung sprechen. Ich erlaube mir, um hier Besserung herbeizuführen, als guten Rath den Vorschlag zu machen, daß jeder Lehrherr vor der Aufnahme eines jungen Menschen in die Lehre verpflichtet würde, sich bei dem betreffenden Schullehrer über dessen Fleiß, Aufführung und Charakter Kundigen zu müssen, weil dieser am allerbesten im Stande sein muß, ein unparteiisches Attest liefern zu können.

Die Eltern statten ihre Söhne, wenn sie selbige auf die Lehre bringen, gewöhnlich mit allen Tugenden aus, was ihnen auch einigermaßen zu verzeihen ist; auch sehen sie meist die Fehler, welche ihre Kinder haben, nicht von der gefährlichen Seite an, welche sie haben. Ich sage absichtlich „gefährlich," denn aus einem Fünkchen entsteht ein Feuer, und nur wenn der Funke zeitig unterdrückt wird, kann er nicht weiter greifen und zum Brande werden. Würde der Lehrherr gleich beim Empfange des Lehrlings von dessen Fehlern vollständig unterrichtet, dann könnte er seine Maßregeln darnach ergreifen, denn nicht bei allen sind die Jugendfehler und Untugenden so tief eingewurzelt, daß es nicht noch Zeit wäre, aus einem bloß unartigen und verzogenen Muttersöhnchen einen guten und brauchbaren Menschen zu bilden. Nur muß dann der Lehrherr freies Spiel haben, dabei aber mit aller Strenge, Gewandtheit und Menschenliebe handeln. Träte der Fall ein, was leider auch geschieht, daß der Lehrherr mit zu großer Strenge auftritt, so daß die Eltern und der Lehrling Ursache haben Klage zu führen, dann ist die erste Pflicht der Eltern, zuvor die Gründe zu erforschen und sich in Güte mit dem Lehrherrn zu besprechen, damit von beiden Seiten nach eingetretener Verständigung auf das Gute hingewirkt werde. Dies geschieht aber leider gewöhnlich nicht, denn kommt das Söhnchen nach Hause und klagt, so wird ihm geglaubt und der Lehrherr verdammt. Eine allzugroße Strenge ist freilich nicht gut zu heißen, gewiß aber ist, daß diejenigen Lehrlinge, welche streng, aber gerecht behandelt wurden, später in der Regel die besten Menschen und guten Arbeiter wurden. Wer in jüngern Jahren folgen und Schweres zu ertragen gelernt hat, wird in späterer Zeit die Unannehmlichkeiten des Lebens leichter bestehen. Dürften auch die meisten Lehrherren ihre Lehrlinge mehr um des eigenen Vortheils halber unterrichten, als um aus Menschenliebe brauchbare, nützliche und gute Bürger zu erziehen, so wird doch allemal die rechte Strenge den Lehrlingen zum Nutzen sein, denn nur der, welcher in der Jugend folgen gelernt hat, wird im Alter auf die rechte Weise befehlen können, und bedenke man immer, daß Lehrlings-Stand nicht Herren-Stand ist, nicht sein darf und kann!

Dies wären nun nach meiner schlichten Ansicht Puncte, welche auf die gute und schlechte Ausbildung der Handwerksgesellen vom größten Einflusse sein müssen. Allein es giebt aber noch eine Seite, von welcher auf die Gesellen von Seiten der Meister oder Herren selbst eingewirkt wird, wodurch erstere oft in eine üble Lage oder in ein bedauerliches Verhältniß kommen, woran selbige keine Schuld haben. Es sind dies nämlich Innungsbeschlüsse, welche zwar bei der Innung als Gesetz gelten, im eigentlichen Sinne aber nicht gesetzlich sind. Ich will damit nicht sagen, daß es bei allen Innungen ist, aber theilweise ist es so. Es heißen solche Bestimmungen gewöhnlich gemeinschaftliche oder freundschaftliche Uebereinkommen; — dergleichen Sachen taugen aber nichts, denn es ist gewöhnlich der pecuniäre Vortheil der Meister dabei im Spiele und den Gesellen hindern sie in seinem Fortkommen. Weiter sich hierüber auszusprechen, wäre nicht gut rathsam. Die General-Innungsartikel von 1780, welche größtentheils noch Gültigkeit haben, sind zwar mit größter Umsicht ausgearbeitet und waren für frühere Zeiten ganz gut, jedoch für den jetzigen Zeitlauf ist vieles darin, was nicht mehr passen will. Es ist wohl auch nicht zu bezweifeln, daß die Ausarbeitung guter vollständiger In-